

Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 22. Juli 2024

in dem Verfahren über die kommunale Normenkontrolle der

1. Stadt P.

2. Stadt M.

Beigetreten:

1. Gemeinde H.

2. Stadt M.

3. Stadt S.

auf Feststellung, dass die Regelung des § 4 Nr. 5 des Gesetzes über Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur in Baden-Württemberg vom 10. November 2009 (GBl. S. 645) - soweit sie beim Erwerb eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch eine Gemeinde voraussetzt, dass durch einen Bauleitplan nachgewiesen wird, dass das betreffende Grundstück für andere als land- und forstwirtschaftliche Zwecke vorgesehen ist - mit Art. 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 i.V.m. Art. 73 Abs. 1 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg nicht vereinbar und insoweit nichtig ist.

- 1 GR 69/22 -

Maßgebliche Normen:

Art. 2 Abs. 1, Art. 71, 73, 76 LV, Art. 3 Abs. 1, Art. 28 Abs. 2, Art. 19 Abs. 3 GG, § 4 Nr. 5 ASVG

Schlagwörter:

kommunale Normenkontrolle, kommunale Selbstverwaltungsgarantie, gemeindliche Finanzhoheit, Aushöhlung, gemeindliche Organisationshoheit, Antragsbefugnis, Prüfungsmaßstab, Beitritt, berechtigtes Interesse, Beschwer, Gleichbehandlungsgrundsatz, Willkürverbot, Grundrechte, Grundrechtsfähigkeit juristischer Personen des öffentlichen Rechts, land- und forstwirtschaftliche Grundstücke, Genehmigung, Agrarstrukturverbesserungsgesetz, Grundstücksverkehrsgesetz, Reichssiedlungsgesetz

Leitsätze:

1. Eine kommunale Normenkontrolle gemäß Art. 76 LV setzt eine konkrete und unmittelbare Beschwer der antragstellenden Gemeinde durch die angegriffene Gesetzesnorm voraus. Die Gemeinde muss deutlich machen, dass sie durch das angegriffene Gesetz in ihrer verfassungsrechtlichen Stellung verletzt sein könnte.
2. Die gemeindliche Finanzhoheit wird nicht bereits durch jede ausgabenrelevante gesetzliche Vorgabe berührt. Vielmehr greifen legislative Maßnahmen, die möglicherweise (auch) die Kosten der Gemeinden in Bezug auf einzelne Ausgabepositionen steigern, jedenfalls solange nicht in die gemeindliche Finanzhoheit ein, wie sie nicht zu einer „Aushöhlung“ der Finanzen der Gemeinden führen (vgl. StGH, Urteil vom 2.6.1956 - GR 1/55 -, BWVBI 1956, 168, 168 f.).
3. Ein Eingriff in die gemeindliche Organisationshoheit ist ausgeschlossen, wenn eine Regelung den Gemeinden weder rechtlich noch tatsächlich Vorgaben in Bezug auf ihre interne Organisation macht.
4. Gemäß Art. 2 Abs. 1 LV i.V.m. Art. 19 Abs. 3 GG können sich juristische Personen des öffentlichen Rechts im Grundsatz nicht auf Grundrechte berufen (vgl. BVerfG, Beschluss vom 2.5.1967 - 1 BvR 578/63 -, BVerfGE 21, 362, 369 ff., Juris Rn. 21 ff.).
5. Ob sich Gemeinden in Verfahren nach Art. 76 LV auf Verletzungen anderer Rechtsgüter als der gemeindlichen Selbstverwaltungshoheit, insbesondere auf die Verletzung des allgemeinen Willkürverbots, berufen können (vgl. StGH, Urteil vom 2.6.1956 - GR 1/55 -, BWVBI 1956, 168, 169), kann dahinstehen. § 4 Nr. 5 ASVG verletzt das Willkürverbot nicht.